# Ordnung über die Benutzung der kommunalen Sportanlage Parkstadion der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsordnung Parkstadion–

**vom 6. Januar 2023**

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 5. Januar 2023 die folgende Ordnung über die Benutzung der kommunalen Sportanlage Parkstadion der Stadt Bad Liebenstein -Benutzungsordnung Parkstadion- beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme der kommunalen Sportanlage Parkstadion. Die Anlage wird von der Stadt Bad Liebenstein im öffentlichen Interesse unterhalten und zur Verfügung gestellt.

## § 2
## Benutzungszweck

(1) Die in § 1 aufgeführten Anlage dient der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes der in der Stadt Bad Liebenstein ansässigen Sportvereine sowie dem Schulsport.
(2) Die Sportanlage wird vorrangig den Schulen und den anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein hauptsächlich zur dauernden, d. h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung (Schulsportfeste, Wettkampf-, Spielbetrieb) zur Verfügung gestellt.
(3) Darüber hinaus kann die Sportanlage im Rahmen freier Kapazitäten anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z. B. Musikveranstaltungen, Kinderfeste oder Ausstellungen von natürlichen und juristischen Personen überlassen werden. Hierunter fallen nicht politische Veranstaltungen bzw. Versammlungen. Jede andere Benutzung ist für den Einzelfall zu beantragen und wird vertraglich im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

## § 3
## Nutzer / Hausrecht

(1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sportanlage vornehmen bzw. vornehmen lassen
(2) Dem jeweiligen Nutzer ist für die ihm überlassenen Nutzungsobjekte während der Nutzungszeit das Hausrecht übertragen. Der Nutzer benennt der Stadtverwaltung eine für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortliche Person.
(3) Den von der Stadt beauftragten Verrichtungs- und / oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere den bestellten Platzwarten, ist jederzeit zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Etwaige Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen.

## § 4
## Andere Benutzungen

(1) Jede andere Benutzung nach § 2 Abs. 3 ist für den Einzelfall zu beantragen und wird vertraglich im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Anträge sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung gegenüber der Stadtverwaltung in Textform zu stellen. Sie sollen über Art, Zweck und Dauer der Nutzung sowie über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, erfolgt die Überlassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
(3) Nachträgliche Änderungen, insbesondere der Austausch und die Verlängerung von Benutzungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung.

## §5
## Einschränkungen/Beschränkungen

(1) Die regelmäßige Benutzung und die im Einzelfall vereinbarten andere Benutzungen können im zeitlichen und/oder örtlichen Umfang durch die Stadtverwaltung teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z. B. zur
   a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
   b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten;
   c) Schonung der Sportanlage;
   d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen erforderlich ist.
(2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Einschränkung oder den Ausfall der Benutzung nicht.

## § 6
## Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Sportanlage nach § 1 Abs. 1 und 2 ist unentgeltlich. Für andere Benutzungen nach § 1 Abs. 3 sind Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

## § 7
## Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzungsordnung, die Hinweise zur Benutzung des Kunstrasenplatzes und die aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten.
(2) Innerhalb der Sportanlage hat jeder Benutzer sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der städtischen Bediensteten sowie der Platzwarte hat jeder Benutzer Folge zu leisten.
(4) Die Anlage sowie deren Inventar sind im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfaltspflichten pfleglich zu behandeln.
(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch ihn, seine Verrichtungs- und / oder Erfüllungsgehilfen während der Nutzung an den Objekten sowie an deren Inventar entstehen.
(6) Die Stadtverwaltung kann entsprechend der Art und des Umfangs der beabsichtigten Nutzung vom jeweiligen Nutzer einen Nachweis über den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

(7) Auf die Einhaltung einschlägiger Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Der Nutzer haftet in diesem Rahmen für sämtliche Übertretungen und stellt die Stadt Bad Liebenstein von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
(8) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Benutzung anfallender Abfälle obliegt dem jeweiligen Nutzer. Er hat die Entsorgung unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf dessen Kosten vorzunehmen.
(9) Im Rahmen der Übergabe vor Nutzungsbeginn beziehungsweise der Übernahme nach Nutzungsende erfolgt eine gemeinsame Begehung des jeweiligen Nutzungsobjektes mit den von der Stadt beauftragten Personen, dem Nutzer und / oder dessen Bevollmächtigten, in der auch die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übergabe des Objektes erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit des zugehörigen Inventars an.

## § 8
## Gefahrenübergang / Haftung

(1) Die Stadt Bad Liebenstein stellt die Sportanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Die Benutzer der Benutzung die Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Benutzungszweck und stellen durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Schäden wie Unfälle, Verluste usw. sind in das Benutzungshandbuch der Sportanlage einzutragen.
(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage durch die bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfalle erfolgt eine Eintragung nach Abs. 1 und eine sofortige Schadensmitteilung an die Stadtverwaltung. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
(3) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.

## § 9 Werbung

Das Anbringen von Werbung in der Sportanlage ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung gestattet.

## § 10
## Verbote

(1) Es ist verboten, die Sportanlage zu verunreinigen. Insbesondere dürfen Wände nicht beschmiert werden. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
(2) Es ist verboten, in die Sportanlage
    a) alkoholische Getränke und Drogen;
    b) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- und Stichwaffen geeignet sind;
    c) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
    d) Tiere;
    e) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände

einzubringen.

(3) Es ist verboten in der Sportanlage:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen;
b) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische, diskriminierende oder menschenverachtende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
c) Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen oder ähnliche Gegenstände mit verfassungsfeindlichem Inhalt mitzuführen;
d) Kleidungsstücke oder Fahnen, Transparente, Aufnäher oder ähnliche Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, extremistischem, nationalsozialistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt zu tragen oder mitzuführen;
e) außerhalb des Sanitärbereichs die Notdurft zu verrichten;
f) die Kunstrasenfläche zu befahren oder entgegen den Hinweisen zur Benutzung des Kunstrasenplatzes zu benutzen;
g) das Beschriften oder das Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen.

## § 11
## Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 6. Januar 2023

gez. -Siegel-
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister